## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 76/1993

Sitzung vom 16. Juni 1993

## 1839. Motion (Beitrag an die Schule für Gestaltung)

Kantonsrat Thomas Büchi, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 22. März 1993 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird ersucht,

- 1. die Beiträge an die Schule für Gestaltung Zürich entsprechend der Herkunft der Schülerinnen und Schüler aus Kanton und Stadt Zürich zu erhöhen,
- 2. der Stadt Zürich einen ausserordentlichen Beitrag an die Defizite seit 1991 zu gewähren.

Auf Antrag der Direktionen der Volkswirtschaft und des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Thomas Büchi, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss § 4 Abs. 1 lit. a und c sowie § 8 Abs. 1 lit. a und b der Verordnung über Staatsbeiträge an die Berufsbildung vom 2. Dezember 1987 (Beitragsverordnung) gewährt der Kanton der von der Stadt Zürich getragenen Schule für Gestaltung Zürich einen Kostenanteil von 50% der anrechenbaren Personalkosten (Besoldungen der Schulleitung, der Lehrkräfte sowie des Fachpersonals des Museums für Gestaltung) und von 35% der anrechenbaren Sachaufwendungen wie Lehrmittel, Mieten, Bauten und Hauptreparaturen.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 1992 ersuchte der Stadtrat von Zürich den Regierungsrat gestützt auf § 9 Abs. 1 der Beitragsverordnung um einen zusätzlichen ausserordentlichen Beitrag an die Schule für Gestaltung. Gemäss der genannten Bestimmung kann der Staat das nach Ausrichtung der Kostenanteile verbleibende Defizit einer anerkannten höheren Fachschule oder eines Trägers gleichwertiger Lehrgänge teilweise oder ganz übernehmen, wenn das Defizit die zumutbare Eigenleistung übersteigt und die Schule oder der Lehrgang im öffentlichen Interesse weitergeführt werden soll. Die Zusicherung einer solchen Subvention im Sinne des Staatsbeitragsgesetzes fällt in die Zuständigkeit des Regierungsrates, weshalb die Motion schon aus diesem Grund abzulehnen ist.

Es ist vorgesehen, aufgrund des erwähnten Gesuches des Stadtrates von Zürich im Rahmen des Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und der Stadt Zürich zu prüfen, ob und in welchem Umfang der Kanton über seinen Kostenanteil hinaus das Defizit der Schule für Gestaltung Zürich übernehmen kann. Dabei kommt jedoch ein rückwirkender Beitrag an die Defizite seit 1991 aus rechtlichen und finanzpolitischen Gründen nicht in Betracht.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion Thomas Büchi, Zürich, und Mitunterzeichnende nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und des Erziehungswesens.

Zürich, den 16. Juni 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber: Roggwiller